Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-198/2009 in seiner Sitzung am 03.06.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Redaktioneller Stand: Oktober 2010

Inhalt

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1 Name, Rechtsstellung
§ 2 Organe der Stadt Chemnitz
§ 3 Gliederung des Stadtgebietes
§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Der Stadtrat

§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates
§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

III. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte
§ 7 Bildung von Ausschüssen
§ 8 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
§ 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
§ 10 Beiräte

2 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse
§ 11 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss
§ 12 Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
§ 13 Der Kultur- und Sportausschuss
§ 14 Der Betriebsausschuss
§ 15 Der Sozialausschuss

§ 16 Der Schulausschuss
§ 17 Der Umlegungsausschuss
§ 18 Der Jugendhilfeausschuss
§ 19 Der Petitionsausschuss

IV. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

§ 20 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
§ 21 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
§ 22 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
§ 23 Beauftragte
§ 24 Vertretung der Stadt

V. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 25 Einwohnerversammlung/Einwohneranträge
§ 26 Einwohnerfragestunde
§ 27 Bürgerbegehren
§ 28 Bürgerinformation

VI. Ortschaftsverfassungen

§ 29 Bildung der Ortschaftsräte
§ 30 Aufgaben der Ortschaftsräte
§ 31 Ortsvorsteher

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten

Anlage: Kommunale Gebietsgliederung
(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)
(2) Stadtteilgrenzbeschreibung für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1
Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2
Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister*.

§ 3
Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen

Zentrum (01)
Schloßchemnitz (02)
Furth (11)
Glösa-Draisdorf (12)
Borna-Heinersdorf (13)
Ebersdorf (14)
Hilbersdorf (15)
Euba (16)
Sonnenberg (21)
Lutherviertel (22)
Yorckgebiet (23)
Gablenz (24)
Adelsberg (25)
Kleinolbersdorf-Altenhain (26)
Altchemnitz (41)
Bernsdorf (42)
Reichenhain (43)
Erfenschlag (44)
Harthau (45)
Einsiedel (46)
Klaffenbach (47)
Helbersdorf (61)
Markersdorf (62)
Morgenleite (63)
Hutholz (64)
Kapellenberg (81)
Kappel (82)
Schönau (83)
Stelzendorf (84)
Siegmar (85)
Reichenbrand (86)
Mittelbach (87)
Kaßberg (91)
Altendorf (92)
Rottluff (93)
Rabenstein (94)
Grüna (95)
Röhrsdorf (96)
Wittgensdorf (97)

tragen.

* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

(2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.

(3) Die Stadtteilgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteilgliederung]).

§ 4
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) [1]Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild links in Gold zwei blaue Pfähle, rechts in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. [2]Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. [3]Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.

(3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).

(4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5
Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt.

(2) [1]Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister).
[2]Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6
Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.

(2) [1]Für die in § 41 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. [2]Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden. [3]Leitende Bedienstete im Sinne des § 41 Abs. 2 Ziffer 1 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

III. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 7
Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
2 Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
3 Kultur- und Sportausschuss
4 Sozialausschuss
5 Schulausschuss
6 Betriebsausschuss
7 Umlegungsausschuss
8 Jugendhilfeausschuss

Als beratender Ausschuss wird gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO ein Petitionsausschuss gebildet.

(2) [1]Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bestehen aus 13 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
[2]Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.
[3]Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.
[4]Der Petitionsausschuss besteht aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(3) [1]Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. [2]Findet gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO Verhältniswahl statt, erfolgt die Sitzzuteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. [3]Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses.
[4]Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.
[5]Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. [6]Bei dem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes oder Stellvertreters aus dem Ausschuss rückt das auf dem Wahlvorschlag an nächster Stelle stehende und nicht ebenfalls verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied der Liste des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes nach (Ersatzperson). [7]Satz 6 gilt entsprechend, wenn durch das Nachrücken eines Stellvertreters der Platz des Stellvertreters neu zu besetzen ist.

(4) [1]In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 können durch den Stadtrat jeweils bis zu fünf sachkundige Einwohner, davon je ein sachkundiger Einwohner, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berufen werden. [2]Das Mindestalter für sachkundige Einwohner beträgt 16 Jahre. [3]Im Schulausschuss soll je ein Vertreter des Kreiselternrates und des Stadtschülerrates, im Sozialausschuss soll je ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates als sachkundige Einwohner berufen werden. [4]Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

§ 8
Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 9
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für

1 Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,

2 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 EUR bis 400.000 EUR im Einzelfall,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

(2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 20 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.

(3) [1]Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. [2]Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. [3]Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10
Beiräte

(1) [1]Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. [2]Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung deren Aufgaben. [3]Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.

(2) Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet:

1 Seniorenbeirat
2 Behindertenbeirat
3 Ausländerbeirat
4 Kleingartenbeirat
5 AGENDA-Beirat

(3) [1]Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG). [2]Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragrafen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt.

(4) [1]Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den Ausländerbeirat und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. [2]Beauftragte nach § 24 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen. [3]Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

10.100

Seniorenbeirat
- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner

Behindertenbeirat
- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

Ausländerbeirat
- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Ausländerbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

Kleingartenbeirat
- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

AGENDA-Beirat
- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

[4]Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. [5]Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

(6) [1]Die Berufung der sachkundigen Einwohner und der Stadtratsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch geheime Wahl und in getrennten Wahlgängen jeweils für die Stadtratsmitglieder und die sachkundigen Einwohner. [2]Sie erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder durch Wahl gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

(7) [1]Die Beiräte sollen maximal sechsmal im Jahr tagen. [2]Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. [3]Die Festlegungen über die Art der Sitzung treffen die Beiräte in Eigenverantwortung durch sinngemäße Anwendung der §§ 32 bis 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

2 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

§ 11
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1 grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen
2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens
3 Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung
4 Repräsentationsaufgaben
5 allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz
6 Personalangelegenheiten
7 Haushalts- und Finanzangelegenheiten
8 Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens
9 grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen

(2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorberatungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über

1 Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 EUR und 5.000 EUR liegt,
2 Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst (hD) Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung),
3 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 hD BBesO aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes),

4 Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts sowie für die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht - mit Ausnahme von Beschäftigten mit bis zu einem Jahr befristeten Beschäftigungsverhältnissen und von geringfügig Beschäftigten,
5 Kreditaufnahmen ab 2.500.000 EUR,
6 Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall,
7 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, höchstens jedoch bis zu 500.000 EUR. Welche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen als erheblich gelten, wird mit der Haushaltssatzung festgelegt. Diese Festlegungen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Dies gilt ab 01.01.2011 analog für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
8 Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 EUR und 400.000 EUR liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,
9 Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 EUR p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,
10 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 400.000 EUR liegt,
11 Annahme von Schenkungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
12 Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 300.000 EUR liegt; das gilt auch für Veräußerungen nach dem Investitionsvorranggesetz,
13 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 EUR jährlich vereinbart wird,
14 Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO.

(4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 12
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1 Bauleitplanung
2 Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung
3 Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Grünordnungsplanung
4 Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung
5 Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung
6 Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten
7 städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen
8 Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach VOF bedürfen
9 Bau-, Unterhaltungs- und Pflegeleistungen in den Bereichen Naturschutz, Park- und Gartenanlagen und Forsten
10 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kultur- und Sportausschuss
11 Abfallwirtschaftsfragen

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss insbesondere über

1 die Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
2 die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,
3 den Umweltschutzbericht der Stadt Chemnitz.
4 die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung,
5 die Anordnung von Umlegungsverfahren,
6 Planungsaufträge zum Umweltschutz,
7 Planungsleistungen für Grünflächen, Parks, Kleingartenanlagen und Forsten.

(3) Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 über die Vergabe von Planungsleistungen ab einer Wertgrenze von 75.000 EUR, soweit kein Bauausführungsbeschluss auf die beauftragte Planungsleistung folgt, sowie über die Bauausführungsbeschlüsse, wenn die Wertgrenze zwischen 375.000 EUR und 1.250.000 EUR Bausumme liegt.

§ 13
Der Kultur- und Sportausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz, Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sports und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DAStietz“, welche sich im Einzelnen aus der Betriebssatzung ergeben.

(2) Der Kultur- und Sportausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kultur- und Sportausschuss über:

1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für
a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 EUR übersteigt,
c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 EUR und 750.000 EUR liegt,
2 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
3 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 EUR nicht überstiegen wird,
4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen und sportlichen Einrichtungen,
5 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG,
6 Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
7 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
8 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt,
9 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
10 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
11 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
12 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,
13 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.

§ 14
Der Betriebsausschuss

[1]Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB). [2]Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

§ 15
Der Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge der Stadt Chemnitz.

(2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über

1 die Förderrichtlinien zur Finanzierung der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen,
2 Gewährung von Fördermitteln an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Selbsthilfegruppen,
3 inhaltliche Konzeptionen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
4 grundhafte Veränderungen von Verfahrensweisen in der Leistungsgewährung, die sich bei der Anwendung des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) im Rahmen des Ermessensspielraumes ergeben.

(3) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Tätigkeit und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes und der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) SGB II Chemnitz entgegen und berät hierüber.

§ 16
Der Schulausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Schulausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz ergeben.

(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schulausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schulausschuss über

1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
   a) die Schularten an den Schulstandorten,
   b) die Profilausbildung an den Mittelschulen und Gymnasien,
   c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
   d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte
2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung im Wert von über 100.000 EUR bis zu 400.000 EUR im Einzelfall,
4 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.

§ 17
Der Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 18
Der Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

§ 19
Der Petitionsausschuss

(1) [1]Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Chemnitz fallen. [2]Die Entscheidung über Petitionen trifft der Stadtrat.

(2) [1]Dem Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. [2]Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Petitionsausschuss gibt und die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

(4) Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden nichtöffentlich statt.

IV. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

§ 20
Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

[1]Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. [2]Er vertritt die Stadt Chemnitz. [3]Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 21
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) [1]Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. [2]Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt.
2 Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen; Welche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen als unerheblich gelten, wird mit der Haushaltssatzung festgelegt. Diese Festlegungen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Dies gilt ab 01.01.2011 analog für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.
3 Vereinnahmung und Verwendung zweckgebundener Einnahmen nach § 17 KomHVO, z. B. Fördermittel auf Basis vorliegender Bescheide, zweckgebundene Zuweisungen, Spenden, Sponsoringmittel, Erstattungen. Zu diesen gehören auch die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Chemnitz ergebenden Mehrausgaben, die durch Zahlungen anderer Körperschaften in voller Höhe oder anteilig gedeckt werden, sofern der Eigenanteil gesichert ist.

4 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 EUR
5 Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR sowie Änderungen von Kreditkonditionen - insbesondere Zinsanpassungen - bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen
6 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
7 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten

(3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:

1 Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung
2 Entscheidungen nach dem BauGB über
2.1 Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 - 28 BauGB
2.2 Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB
2.3 Ausgleichsbeträge des Eigentümers gem. § 155 Abs. 3 BauGB
2.4 Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB
2.5 besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gem. §§ 169 ff. BauGB
2.6 Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gem. §§ 175 – 179 BauGB
2.7 Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 181 BauGB,
2.8 Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gem. §§ 182 – 186 BauGB
3 Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über
3.1 Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG)
3.2 Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG)
3.3 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
4 Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften
5 Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO
6 Vergabe von Planungsleistungen sowie Bauausführungsbeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Rahmen des Konjunkturprogramms II

§ 22
Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

(1) [1]Der Stadtrat bestellt fünf Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. [2]Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) [1]Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Dezernate. [2]Die Geschäftskreise werden vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. [3]Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

(3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 23
Beauftragte

(1) [1]Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Ausländerbeauftragten, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. [2]Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. [3]Zuständig-keiten und Aufgaben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.

(3) Der Ausländerbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Ausländer und fördert ein von Toleranz getragenes Zusammenleben.

(4) Der Kinderbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder zu wahren.

(5) Der Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.

(6) [1]Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. [2]Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 24
Vertretung der Stadt

(1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) [1]Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. [2]Er kann einen Bediensteten der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) [1]Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1 Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt
2 Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht, insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen.
3 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates
4 Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 EUR handelt
5 Auflösung der Gesellschaft in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt
6 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft
7 Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
[2]Er ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

(4) [1]Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. [2]Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. [3]Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. [4]Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.

(5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

V. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 25
Einwohnerversammlung/Einwohneranträge

(1) Einwohnerversammlungen sollen 4-mal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.

(2) [1]Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. [2]Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. [3]Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(3) [1]Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). [2]Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26
Einwohnerfragestunde

(1) [1]Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. [2]Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).

(2) [1]Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. [2]Nicht zulässig sind Fragen

- zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- zu persönlichen Einzelfällen,
- die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden,
- die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten.

[3]Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

(3) [1]Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, beim Oberbürgermeister einzureichen. [2]Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. [3]Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.

(4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 27
Bürgerbegehren

[1]Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). [2]Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Stadt Chemnitz sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 28
Bürgerinformation

[1]Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. [2]Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. [3]Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

VI. Ortschaftsverfassungen

§ 29
Bildung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba	10 Mitglieder
im Ortsteil Grüna	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach	12 Mitglieder
im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain	12 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach	12 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf	13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf	12 Mitglieder

§ 30
Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) [1]Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. [2]Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 31
Ortsvorsteher

(1) [1]Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. [2]Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 11. August 1999 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 34/99), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2009 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 13/09), außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss-datum	Ausferti-gung	bekannt gemacht	In-Kraft-Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	01.08.94	01.08.94	11.08.94	12.08.94	Nr. 15/94	3.
1. Änderung	09.11.94	18.11.94	01.12.94	02.12.94	Nr. 23/94	3.
2. Änderung	07.12.94	07.12.94	29.12.94	30.12.94	Nr. 25/94	3.
3. Änderung	08.02.95	08.02.95	24.02.95	25.02.95	Nr. 04/95	3.
4. Änderung	11.10.95	13.10.95	27.10.95	28.10.95	Nr. 36/95	5.
5. Änderung	26.06.96	26.06.96	10.07.96	11.07.96	Nr. 28/96	7.
6. Änderung	11.12.96	11.12.96	20.12.96	21.12.96	Nr. 51/96	7.
7. Änderung	16.12.98	16.12.98	23.12.98	24.12.98	Nr. 51/98	12.
Satzung	11.08.99	17.08.99	25.08.99	26.08.99	Nr. 34/99	14.
1. Änderung	06.10.99	14.10.99	27.10.99	28.10.99	Nr. 43/99	15.
2. Änderung	06.12.00	12.12.00	27.12.00	28.12.00	Nr. 52/00	23.
3. Änderung	04.04.01	09.04.01	18.04.01	19.04.01	Nr. 16/01	25.
3. Änd.§ 25 (1)	04.04.01	09.04.01	18.04.01	01.06.01	Nr. 16/01	25.
4. Änderung	07.05.03	09.05.03	21.05.03	22.05.03	Nr. 20/03	41.
5. Änderung (nur § 33)	15.10.03	17.10.03	29.10.03	30.10.03	Nr. 43/03	44.
5. Änderung	15.10.03	17.10.03	29.10.03	01.08.04	Nr. 43/03	49.
6. Änderung	21.01.04	28.01.04	11.02.04	01.07.04	Nr. 06/04	49.
7. Änderung	22.09.04	24.09.04	06.10.04	07.10.04	Nr. 40/04	50.
8. Änderung	26.01.05	28.01.05	02.02.05	03.02.05	Nr. 05/05	53.
9. Änderung	13.07.05	14.07.05	27.07.05	28.07.05	Nr. 30/05	59.
10. Änderung	07.09.05	08.09.05	21.09.05	01.10.05	Nr. 38/05	60.
11. Änderung	14.03.07	20.03.07	28.03.07	29.03.07	Nr. 13/07	73.
12. Änderung	20.06.07	22.06.07	04.07.07	05.07.07	Nr. 27/07	74.
13. Änderung	12.12.07	17.12.07	16.01.08	01.08.08	Nr. 02/08	83.
14. Änderung	16.04.08	23.04.08	30.04.08	01.05.08	Nr. 17/08	82.
15. Änderung	25.03.09	27.03.09	01.04.09	02.04.09	Nr. 13/09	88.
Satzung	03.06.09	10.06.09	24.06.09	25.06.09	Nr. 25/09	90.
redakt. Korr.	-	-	01.07.09	02.07.09	Nr. 26/09	91.
1. Änderung	20.10.10	22.10.10	27.10.10	28.10.10	Nr. 43/10	100.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung

(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinräumige Aufteilung des Stadtgebietes.

3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.

4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinräumige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

Stadtteil Zentrum
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche), Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnlinie Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

10.100

Stadtteil Schloßchemnitz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnlinie Leipzig
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Borna-Heinersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtgebietsgrenze
Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorckstraße, Augustusburger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusburger Straße/Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusburger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorckstraße
Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusburger Straße, Yorckstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusburger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße
Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

10.100

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz
Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Erfenschlager Straße
Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittagleite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschlößchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschlößchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittagleite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Erfenschlager Bad; Grenzbach; Feldweg zum Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße; Waldrand entlang; Waldbach; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Gluckstraße; Gluckstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Morgenleite
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischergasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

10.100

Stadtteil Hutholz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach
Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau
Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Gluckstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel
Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschlößchen in Zwickauer Straße
Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schönau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schönau, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (Südgrenze der Kleingarten-sparte "Westend", Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschlößchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadtauswärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schönau Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung); Gemarkung Schönau Südgrenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Siegmar
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohnaer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohnaer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Mittelbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße
Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altendorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße
Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schönau; Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingartenanlage "Westend"); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück 1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Auberggrund, Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

10.100

Stadtteil Rottluff
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Auberggrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau, Gemarkungsgrenze Schönau-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)
Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Oberfrohnaer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/Stadtgebiets-grenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt